

**Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022:
Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Bundesamt für Energie (BFE)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung in obiger Angelegenheit.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer zählt rund 1900 Mitgliedunternehmen. In diesen Unternehmen – grossmehrheitlich KMU – arbeiten rund 40 Prozent der im Kanton Aargau Erwerbstätigen. Die AIHK vertritt damit die Interessen eines wesentlichen Teils der kantonalen Wirtschaft.

Zahlreiche unserer Mitgliedunternehmen beteiligen sich am Modell der Zielvereinbarungen. Dieses Modell hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll daher aus unserer Sicht erfolgreich weitergeführt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es, neue Bestimmungen, die das Modell der Zielvereinbarungen unattraktiv machen würden, unbedingt zu verhindern.

Aus diesem Grund beantragen wir folgende wichtige Anpassung der Energieverordnung (EnV):

Der vorgesehene Art. 39 Abs. 1^{bis} EnV ist ersatzlos zu streichen.

Heute umfasst eine Zielvereinbarung alle wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich i.S.v. Art. 41 Abs. 2 Energiegesetz gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Massnahmen an Infrastruktur/Anlagen) bzw. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Im vorgesehenen Art. 39 Abs. 1^{bis} EnV soll stattdessen festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung künftig alle Massnahmen umfasst, die *über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich* sind.

Diese Bestimmung lehnen wir entschieden ab, weil sie eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss Energiegesetz zur Folge hätte. In Zukunft müssten dann viel mehr – und eben auch unwirtschaftlichere – Massnahmen in die Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Eine derartige Regelung birgt das Risiko, dass keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden; die bisherige Wirkung bzw. das ganze System der Zielvereinbarungen würde Gefahr laufen zu erodieren. Ein solches Szenario kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein.

Wir sprechen uns daher für eine ersatzlose Streichung des vorgesehenen Art. 39 Abs. 1^{bis} EnV aus. Gleichzeitig soll die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) beibehalten werden.